



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

1. Jahrgang

Wernigerode, den 20. Juni 2008

Nummer 1

INHALT

Seite

- A. Abwasserverband Holtemme
- B. Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein
- C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal
- D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“
- E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung

3

über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung –
Trinkwassergebührensatzung – (4. Änderung)

über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale
Beseitigungs- und Gebührensatzung – (2. Änderung)

über die Abwälzung der Abwasserabgabe – (2. Änderung)

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung – Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (3. Änderung) | |
| Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung | 6 |
| Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung | 9 |
| über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung – Zentrale Gebührensatzung – (6. Änderung) | |
| über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (3. Änderung) | |
| F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz | |
| G. Sonstige Mitteilungen | |

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung

über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung - Trinkwassergebührensatzung – (4. Änderung)

über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (2. Änderung)

über die Abwälzung der Abwasserabgabe – (2. Änderung)

über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung – Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (3. Änderung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung – Trinkwassergebührensatzung – (4. Änderung)

§ 2 Grundgebühr

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt pro Einwohner 40 € pro Jahr (netto zzgl. gesetzliche MWSt.).

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern je Nenngröße

| | | |
|------|-----------------------|---|
| bis | 1,5m ³ /h | 85,00 €/Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis | 2,5 m ³ /h | 145,00 €/Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis | 6 m ³ /h | 520,00 €/Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis | 10 m ³ /h | 750,00 €/Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| bis | 50 m ³ /h | 1.200,00 €/Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) |
| über | 50 m ³ /h | 1.500,00 €/Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.). |

Artikel 2

Satzung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (2. Änderung)

§ 14
Gebührensätze

§ 14 Abs. 1 wird hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| a) | Kleinkläranlagen | 34,36 €/m ³ eingesammelten Fäkalschlamm |
| b) | abflusslosen Gruben | 6,89 €/m ³ 1 |
-

Artikel 3

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (2. Änderung)

§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Abgabe beträgt je Einwohner

Ab 01.01.2008 19,94 €.

Artikel 4

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung – Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (3. Änderung)

§ 5 a
Kostenerstattung für weitere Maßnahmen

§ 5a wird wie folgt geändert:

Für die Veränderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung der Anschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst oder verursacht werden, trägt dieser folgende Kosten:

Netto zzgl. gesetzliche MWSt.

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für jeden Wasserzählerausbau bis Qn 10 | 40,00 € |
| b) | für jeden Wasserzählereinbau bis Qn 10 | 40,00 € |
-

¹ Geändert durch die Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung u. a. über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des TAZV – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (3. Änderung) vom 11.06.2008

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 1/2008

| | |
|---|----------|
| c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau von Wasserzählern bis Qn 10 (Auswechslung) | 50,00 € |
| d) für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern größer Qn 10 nach tatsächlichem Aufwand | |
| e) für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers (Abzugszähler) | 40,00 € |
| f) für die Prüfung von Wasserzählern einschl. Transport, Ein- und Ausbau zuzüglich Kosten für das Versenden und Prüfaufwand der Prüfstelle | 50,00 € |
| g) für die Reparatur des Wasserzählers infolge Frostschaden, mechanische Zerstörung usw. einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand | |
| h) für die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen nach tatsächlichem Aufwand, außer der Messeinrichtung (Wasserzähler) | |
| i) für die Sperrung eines Anschlusses | 20,00 € |
| j) für die Öffnung eines Anschlusses | 20,00 € |
| k) für das Öffnen eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit | 25,00 € |
| l) für die Stilllegung bzw. Wiederherstellung eines Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand | |
| m) Monteurstunde | 26,90 € |
| n) Einsatz Kleintransporter bis 3,5 t je km | 1,50 € |
| o) Einsatz SeCorr-Verfahren mit Kleintransporter, Technik und Monteur pauschal bis 2 h | 190,00 € |
| jede weitere 0,5 h pauschal | 55,00 € |
| zuzüglich Einsatz Kleintransporter und Fahrzeit | |

§ 7a
Benutzungsgebühren für Standrohre

§ 7a wird wie folgt geändert:

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des TAZV werden folgende Gebühren erhoben:

Sicherheitsbetrag: **500,00 €**

Netto zzgl. gesetzliche MWSt.

| | |
|--|---------|
| a) Miete pro angefangene Woche | 17,50 € |
| b) Miete pro angefangene Woche für den Abschluss eines Jahresvertrages | 8,50 € |
| c) Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins pro Verzugstag | 1,50 € |
| d) Wassermengengebühr gem. § 3 der Gebührensatzung für Trinkwasser | |

Ausgeliehene Standrohre müssen spätestens nach 3 Monaten dem TAZV zur Zwischenkontrolle übergeben werden. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit mit der Wassermengengebühr, Miete, Verzugsgeld und bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- und Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 05.12.2007

gez. Hahner
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 19 vom 18.12.2007 veröffentlicht.

Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA
(WG LSA) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung vom 29.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des TAZV in der Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der TAZV betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des TAZV (Technische Abwassersatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem im Verbandsgebiet,
- c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem in der Stadt Blankenburg, einschließlich der Behandlung des Niederschlagswassers auf der Gruppenkläranlage Blankenburg,
- d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung durch Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und durch Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder sonstigen Grundstückskläranlagen mit Überläufen.

(2) Der TAZV ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder

3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die unter Punkt 4.3 im Abwasserbeseitigungskonzept vom 29.11.2006 des TAZV aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAZV vom 29.11.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Punkten 4.3 und 4.2. des Abwasserbeseitigungskonzeptes widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der TAZV kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des TAZV den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der TAZV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 05.12.2007

gez. Hahner
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 19 vom 18.12.2007 veröffentlicht und ist daher am 19.12.2007 in Kraft getreten.

Abwasserbeseitigungskonzept

für das Entsorgungsgebiet TAZV Blankenburg und Umgebung

Aufgrund des § 151 Absatz 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung in der Sitzung am 28.11.2006 folgendes Abwasserbeseitigungskonzept beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Übersichtsplan der kommunalen Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen
2. Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet
 - 2.1 Kommunale Einleitungen in Gewässer und Übergabe- bzw. Übernahmestellen anderer Aufgabenträger
 - 2.2 Vorhandene kommunale Kläranlagen (KA)
 - 2.3 Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion kommunaler Kläranlagen (KA)
 - 2.4 Vorhandene Verbindungsleitungen (VBL)
 - 2.5 Geplante Verbindungsleitungen (VBL)
3. Abwasserbeseitigung in den Gemeinden des Entsorgungsgebietes
 - 3.1 Adressen der zuständigen Aufgabenträger
 - 3.2 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 - 3.3 Textliche Erläuterungen zu kartenmäßigen Darstellungen (nicht enthalten)
 - 3.4 Erweiterung und Rekonstruktion von Schmutz- und Mischwasserkanalisationen
- 3.5 Vorhandene Regenüberlaufbauwerke (RÜ, RÜB) und Bauwerke der gemeindlichen Regenwasserrückhaltung und –behandlung in Misch- und Trennsystemen (nur Bauwerke mit Einleitung in Gewässer)
- 3.6 Geplante Regenüberlaufbauwerke (RÜ, RÜB) und Bauwerke der gemeindlichen Regenwasserrückhaltung und –behandlung in Misch- und Trennsystemen (nur Bauwerke mit Einleitung in Gewässer)
4. Nicht öffentliche Abwasserbeseitigung in den Gemeinden des Entsorgungsgebietes
 - 4.1 Anzahl der Grundstücke, die nicht an die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind
 - 4.2 Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen
 - 4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen
 - 4.4 Satzungsgemäße Schlamm- und Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Sammelgruben (ALG)

Das ausführliche Abwasserbeseitigungskonzept ist in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung während der bekannten Sprechzeiten einsehbar. Darüber hinaus ist das Abwasserbeseitigungskonzept im Internet unter der Adresse www.tazv-blankenburg.de eingestellt.

Aufgrund der Fusion des Landkreises Halberstadt, des Landkreises Quedlinburg und des Landkreises Wernigerode zum Landkreis Harz werden sämtliche in den Satzungen des TAZV vorkommenden Bezeichnungen der früheren Landkreise in „Landkreis Harz“ abgeändert, soweit dies bisher nicht erfolgt ist.

**Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung**

**über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung
– Zentrale Gebührensatzung – (6. Änderung)**

**über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung
– Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (3. Änderung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung - Zentrale Gebührensatzung – (6. Änderung)

**§ 4
Gebührensätze**

§ 4 Abs. 2 c) wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 (1) b beträgt pro Grundstück pro Jahr je nach versiegelter Fläche:

| | | | |
|--------------------------|-----|---|------------------|
| | bis | 200 m ² versiegelte Fläche | 55,00 €/GS/Jahr |
| von 201 m ² | bis | 500 m ² versiegelte Fläche | 60,00 €/GS/Jahr |
| von 501 m ² | bis | 2.000 m ² versiegelte Fläche | 80,00 €/GS/Jahr |
| von 2.001 m ² | bis | 5.000 m ² versiegelte Fläche | 130,00 €/GS/Jahr |
| | ab | 5.001 m ² versiegelte Fläche | 230,00 €/GS/Jahr |

Artikel 2

Satzung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (3. Änderung)

§ 3 Nr. 6 und Nr. 7 Begriffsbestimmungen werden gelöscht.

§ 14 Abs. 1 b) Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:

abflusslose Gruben 6,89 €/m³ entnommenen Trinkwassers

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für ungenutzte Grundstücke wird eine Grundgebühr in Höhe 126,00 €/Jahr erhoben. Bei stillgelegten Trinkwasseranschlüssen wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 14 Abs. 4 entfällt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

1. Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
2. Artikel 2 dieser Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, 19.06.2008

gez. Hahner
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -